



## **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)**

KombiPort Kiel GmbH

KV-Terminal Ostuferhafen  
und  
KV-Terminal Schwedenkai

Schwedenkai 1  
24103Kiel

### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Zweck und Geltungsbereich .....	1
2.	Genehmigung .....	2
3.	Haftpflichtversicherung .....	2
4.	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis .....	3
5.	Anforderungen an Fahrzeuge und Ladeeinheiten .....	3
6.	Nutzungsvertrag .....	3
7.	Umfang und Dauer der Nutzung .....	5
8.	Rechte und Pflichten der Parteien .....	5
9.	Haftung.....	7
10.	Gefahren für die Umwelt .....	8
11.	Nutzungsentgelt.....	8

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Die KombiPort Kiel GmbH (nachfolgend: KOMBIPORT) betreibt eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Lkw umgeschlagen und dort abgestellt werden (im Rahmen des zeitweiligen Aufenthaltes von Ladeeinheiten im Verlauf der Beförderung). Hierbei handelt es sich um eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 3c Nr. 3 AEG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Örtlichen Richtlinien (Anlage 1).
- 1.2 Mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leis-

tungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und KOMBIPORT.

- 1.3 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 6 AEG vorbehalten.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und KOMBIPORT.

## **2. Genehmigung**

- 2.1 Zugangsberechtigte bzw. von ihnen beauftragte EVU haben durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind:
  - einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
  - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.
- 2.2 Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind:
  - einer Genehmigung für eine selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
  - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.
- 2.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist KOMBIPORT eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.
- 2.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigungen teilen die Zugangsberechtigten KOMBIPORT unverzüglich schriftlich mit.

## **3. Haftpflichtversicherung**

Zugangsberechtigte bzw. von ihnen beauftragte EVU haben das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung - EBHaftpflV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] gegenüber KOMBIPORT nachzuweisen. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag werden KOMBIPORT unverzüglich schriftlich angezeigt.



#### **4. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis**

- 4.1. a) Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.  
b) im Übrigen die Anforderungen der Eisenbahn – Bau – Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 4.2. Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 4.3. KOMBIPORT vermittelt dem Personal des EVU vor Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. KOMBIPORT verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen in der Entgeltliste getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.
- 4.4. Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten alle notwendigen Informationen zur Benutzung der Serviceeinrichtungen zu übermitteln und diese zur Einhaltung der Benutzungsanforderungen anzuweisen.

#### **5. Anforderungen an Fahrzeuge und Ladeeinheiten**

- 5.1. Die in die Umschlaganlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
- 5.2. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Schienenfahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der in der Umschlaganlage benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 5.3. Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.
- 5.4. Die der Umschlaganlage schienen- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein (Großcontainer nach ISO – Normen, Wechselbehälter nach CEN – Normen, Sattelanhänger nach StVZO). Die zugeführten Ladeeinheiten müssen des Weiteren über eine Ladungssicherung gemäß den geltenden Vorschriften verfügen.

#### **6. Nutzungsvertrag**

- 6.1 Die Nutzung der von KOMBIPORT angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 14 Abs. 6 AEG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Nutzungsberechtigte von KOMBIPORT einen Slot zugewie-

- sen. Ein Slot beschreibt das einem Zugangsberechtigten zugewiesene Zeitfenster in einem bestimmten Gleis der Umschlaganlage, während dessen die Umschlagleistungen durchgeführt werden. Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Ankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Abfahrtszeit.
- 6.2 Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich oder elektronisch an KOMBIPORT zu übermitteln ist. Für einen Antrag ist das beigefügte Anmeldeformular (Anlage 3) zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.
- 6.3 Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet.
- 6.4 Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von zehn Tagen ab Eingang des Antrages. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten vorhanden, unterbreitet KOMBIPORT dem Zugangsberechtigten innerhalb der genannten Prüfungsfrist ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Erbringung der Leistung (Nutzungsvertrag).
- 6.5 Das gemäß Ziff. 6.4 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.
- 6.6 Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist KOMBIPORT unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist KOMBIPORT dem Zugangsberechtigten das nächstmögliche verfügbare Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit KOMBIPORT nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.
- 6.7 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht KOMBIPORT im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:
- a) Die KOMBIPORT nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die KOMBIPORT kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet KOMBIPORT nach der zeitlichen Dringlichkeit in Bezug auf den Zeitpunkt der Verschiffung der Einheiten.
- 6.8 Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Mengen eingehalten werden. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter einen dieser Werte, so kann KOMBIPORT die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal anpassen. Der betroffene Zugangsberechtigte ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.

## **7. Umfang und Dauer der Nutzung**

- 7.1 Die Einzelheiten des vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das zugeteilte Gleis mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist. Erfolgt das nicht, kann KOMBIPORT das zugeteilte Gleis zu Lasten des Zugangsberechtigten räumen lassen.
- 7.2 Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist KOMBIPORT berechtigt, den Nutzungsvertrag nach Maßgabe des § 12 EIBV zu kündigen.

## **8. Rechte und Pflichten der Parteien**

### **8.1 Grundsätze**

- 8.1.1 Für die Nutzung der Umschlaganlage gelten neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 3 beigefügten Betriebsvorschriften (Örtliche Richtlinien).
- 8.1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt eine Vertragspartei der anderen Partei unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.
- 8.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### **8.2 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen**

- 8.2.1 KOMBIPORT unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z.B. Bauarbeiten, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.
- 8.2.2 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass KOMBIPORT über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z.B. Länge des Zuges, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),
  - b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGV-SE/RID, Lademaßüberschreitungen),
  - c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Zugverspätung im Eingang, verspätete Abholung des Zuges im Ausgang).

### **8.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

- 8.3.1 Die Parteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 8.3.2 Bei Zugverspätungen verfährt KOMBIPORT gem. Ziff. 6.6. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstigen Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 6.7 (d) der Vorrang eingeräumt werden.
- 8.3.3 Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch KOMBIPORT jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).
- 8.3.4 KOMBIPORT hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

### **8.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis KOMBIPORT behält sich auf ihrem Betriebsgelände das Recht vor, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die Zugangsberechtigten die Anforderungen dieser NBS einhalten. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu von KOMBIPORT legitimierte Personen Fahrzeuge der Zugangsberechtigten betreten und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen.

### **8.5 Veränderungen der Umschlaganlage**

KOMBIPORT ist berechtigt, die Umschlaganlage sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. KOMBIPORT informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

### **8.6 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

- 8.6.1 KOMBIPORT ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit durchzuführen. KOMBIPORT führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzungsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.
- 8.6.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert KOMBIPORT den Zugangsberechtigten unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

## **9. Haftung**

### **9.1 Grundsatz**

- 9.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 9.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 9.1.3 Im Verhältnis zwischen KOMBIPORT und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 EUR übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

### **9.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechen.

### **9.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

### **9.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei KOMBIPORT oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

### **9.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen

des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

## **10. Gefahren für die Umwelt**

- 10.1 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.
- 10.2 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten in die Umschlaganlage gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist KOMBIPORT sofort zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von KOMBIPORT notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.
- 10.3 Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten -auch unverschuldet- verursacht worden sind, veranlasst KOMBIPORT die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.
- 10.4 Ist KOMBIPORT als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Nutzungsberechtigten -auch unverschuldet- verursacht worden sind, trägt der Nutzungsberechtigte die der KOMBIPORT entstehenden Kosten. Hat KOMBIPORT zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

## **11. Nutzungsentgelt**

### **11.1 Entgeltgrundsätze**

KOMBIPORT stellt die Serviceeinrichtung dem Zugangsberechtigten im vertraglich vereinbarten Umfang entgeltlich zur Verfügung. Die Regelentgelte für die Leistungen von KOMBIPORT ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste (Anlage 4), die dem Zugangsberechtigten auf Anfrage übersandt wird. Mit dem Regelentgelt ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten.

- 11.1.1 KOMBIPORT führt gemäß des Auftrages des Zugangsberechtigten die Kranung der schienen- und straßenseitig eintreffenden Ladeeinheiten gemäß gültiger Entgeltliste durch.
- 11.1.2 Die Entgelte für die Benutzung der Schieneninfrastruktur in der Umschlaganlage sind im Umschlagpreis inkludiert.
- 11.1.3 KOMBIPORT ermöglicht dem Zugangsberechtigten, vorbehaltlich freier Abstellkapazitäten, die transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten. Die Abstellung von Ladeeinheiten ist kostenpflichtig. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der Abstelldauer. Die Erhebung des Entgeltes erfolgt gemäß der Entgeltliste.



Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen für Ladeeinheiten zu vermeiden, begrenzt KOMBIPORT die Zahl der entgeltfreien Abstelltage und berechnet für darüber hinausgehende Abstelltage ein Regelabstellentgelt sowie ein zusätzliches Kranungsentgelt gemäß der Entgeltübersicht. Für schienenseitig eintreffende Ladeeinheiten ohne direkte Anschlussverfügung (Buchung bei einer Fährgesellschaft) bestehen gesonderte Regelungen gemäß der Entgeltübersicht. Dies gilt auch für Ladeeinheiten, deren gebuchte Fährabfahrt nicht am Bereitstellungstag bei KOMBIPORT oder dessen Folgetag erfolgen soll. Sind die Abstellkapazitäten in der Umschlaganlage erschöpft, so ist KOMBIPORT berechtigt, die Voranlieferung von Ladeeinheiten, vor dem eigentlichen Versandtag, zu beschränken oder zu verweigern. Die Berechnung der Entgelte für die Benutzung der Abstellflächen erfolgt auf Basis von Kalendertagen.

11.1.4 Der Zugangsberechtigte hat KOMBIPORT die ladeeinheitenbezogenen Aufträge über eine vereinbarte, elektronische Datenschnittstelle zu übertragen.

## **11.2 Stornierung**

11.2.1 Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Nutzungsberechtigten, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die bestellte Umschlagmenge (Empfang und/oder Versand) dieses Slots bei Stornierungen, die bis zum 8. Tag vor der vereinbarten Nutzung bei KOMBIPORT eingehen,
- 15 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die bestellte Umschlagmenge (Empfang und/oder Versand) dieses Slots bei Stornierungen, die ab dem 7. Tag vor der vereinbarten Nutzung bei KOMBIPORT eingehen,
- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die bestellte Umschlagmenge (Empfang und/oder Versand) dieses Slots bei Stornierungen, die weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei KOMBIPORT eingehen.

11.2.2 Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 11.2.1 durch den Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, wird KOMBIPORT 60% des Regelentgeltes für die für diesen Slot avisierte Umschlagmenge (Versand + Empfang) berechnen. Gibt es keine konkrete Avisierung, wird die Umschlagmenge des zuletzt genutzten Slots (des gleichen Wochentages) zugrunde gelegt.

## **11.3 Störungen**

Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen für Ladeeinheiten zu vermeiden, begrenzt KOMBIPORT die Zahl der entgeltfreien Abstelltage und berechnet für darüber hinausgehende Abstelltage ein Regelabstellentgelt sowie ein zusätzliches Kranungsentgelt gemäß der Entgeltübersicht. Für schienenseitig eintreffende Ladeeinheiten ohne direkte Anschlussverfügung (Buchung bei einer Fährgesellschaft) bestehen gesonderte Regelungen gemäß der Entgeltübersicht. Dies gilt auch für Ladeeinheiten, deren gebuchte Fährabfahrt nicht am Bereitstellungstag bei KOMBIPORT oder dessen Folgetag erfolgen soll. Sind die Abstellkapazi-

täten in der Umschlaganlage erschöpft, so ist KOMBIPORT berechtigt, die Voranlieferung von Ladeeinheiten, vor dem eigentlichen Versandtag, zu beschränken oder zu verweigern. Die Berechnung der Entgelte für die Benutzung der Abstellflächen erfolgt auf Basis von Kalendertagen.

### **11.3 Fälligkeit**

Die Entgelte sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### **11.4 Forderungen**

Gegen Forderungen von KOMBIPORT ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Örtliche Richtlinien der KOMBIPORT

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der KOMBIPORT

Anlage 3: Anmeldeformular / Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages

Anlage 4: Entgeltliste